

C. Der Seelsorgebereichsrat

Durch die Einführung der Seelsorgebereiche soll die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien verstärkt und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung gefördert und vorangetrieben werden. Ziel dessen ist die kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und eine Vereinfachung der Strukturen, die im Dienst der Pastoral stehen. Deshalb besteht in Zukunft in jedem Seelsorgebereich die Möglichkeit, nach Beschluss der beteiligten Pfarrgemeinderäte mit jeweils absoluter Mehrheit aller Mitglieder einen Seelsorgebereichsrat einzurichten. Bei einer gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Form der Konstituierung (C §2, Modell 1 oder C§ 2, Modell 2) entschieden.

§ 1

Der Seelsorgebereichsrat übernimmt die Funktion eines Gesamtpfarrgemeinderates. In Pfarreiengemeinschaften mit einem Seelsorgebereichsrat ist dieser das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats. Gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist er der vom Erzbischof für die beteiligten Pfarreien vorgesehene Pastoralrat.

§ 2 Einrichtung bzw. Wahl des Seelsorgebereichsrates

Die beteiligten Pfarrgemeinderäte oder ggf. der amtierende Seelsorgebereichsrat beschließen rechtzeitig vor der Pfarrgemeinderatswahl über das Wahlverfahren (Delegation oder Direktwahl).

Modell 1: Delegation

- (1) Die Pfarrgemeinderäte bleiben bestehen. Beratungsgegenstand sind alle pfarrlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Seelsorgebereichsrates fallen (vgl. C, §3)
- (2) Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus einzelnen von den Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern (Delegierten).
 - a) „geborene Mitglieder:
 - der vom Erzbischof ernannte Leitende Pfarrer eines Seelsorgebereichs
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrvikare, Kapläne, Diakone, Pastoralreferent(in)en und Gemeindereferent(inn)en
 - ein Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung
 - b) entsandte Mitglieder (Delegierte):
 - die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
 - die stellvertretenden Vorsitzenden (oder ein anderes fest bestimmtes Mitglied) der PfarrgemeinderäteDie Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien mit einer Katholikenzahl
 - von 2001 bis 3000 entsenden 1 weiteres Mitglied
 - von 3001 bis 4000 entsenden 2 weitere Mitglieder
 - über 4000 entsenden 3 weitere Mitglieder
 - c) berufene Mitglieder:
 - die Berufung von bis zu drei weiteren Mitgliedern ist möglich.

Modell 2: Direktwahl

- (1) Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus entsprechend der Wahlordnung von den Pfarreien direkt gewählten Mitgliedern.
- (2) „Geborene Mitglieder“ sind:
 - der vom Erzbischof ernannte Leitende Pfarrer eines Seelsorgebereichs
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
 - die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrvikare, Kapläne, Diakone, Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en
 - ein Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung
- (3) Die Berufung von bis zu drei weiteren Mitgliedern ist möglich.
- (4) Wird der Seelsorgebereichsrat direkt gewählt, initiiert er in jeder Pfarrei die Einrichtung eines „pfarrlichen Gremiums“. Die „pfarrlichen Gremien“ verstehen sich als pfarreibelegene Sachausschüsse des Seelsorgebereichsrates. Sie konstituieren sich zeitnah, spätestens aber drei Monate nach Wahl des Seelsorgebereichsrates.
 - (4.1) In seiner ersten Sitzung wählt das „pfarrliche Gremium“ einen/-e Vorsitzende/n und legt die für die eigene Arbeit notwendigen Strukturen fest.
 - (4.2) Die Vorsitzenden der „pfarrlichen Gremien“ oder ein/e fest bestimmte/r Vertreter/in sind Mitglieder des Seelsorgebereichsrates, soweit sie diesem nicht bereits angehören. Über den Seelsorgebereichsrat vernetzen sie die inhaltlichen Aktivitäten der einzelnen Pfarreien.
 - (4.3) Die „pfarrlichen Gremien“ sind zuständig für alle örtlichen pastoralen Angelegenheiten und die Gestaltung des pfarrlichen Lebens vor Ort. Dazu zählen u.a. Liturgie und Gottesdienstgestaltung / Wohnviertelapostolat und Laienhelfer / Ehe und Familie / Freizeit / Erziehung und Schule / Jugendarbeit und Jugendbildung / Erwachsenenbildung / Soziale und karitative Aufgaben / Ökumenische Arbeit / Öffentlichkeitsarbeit / Politik, Wirtschaft / Berufs- und Arbeitswelt / Ausländerfragen / Mission – Entwicklung – Frieden. Sie arbeiten mit den in der Gemeinde tätigen Verbänden und Institutionen zusammen. Die „pfarrlichen Gremien“ können örtliche Sachausschüsse bilden.

§ 3 Aufgaben des Seelsorgebereichsrates

- (1) Der Seelsorgebereichsrat ist anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte und der „pfarrlichen Gremien“ zuständig für alle pastoralen Fragen und Angelegenheiten im Seelsorgebereich, die nicht nur eine einzelne Pfarrei betreffen. Diese werden vom Seelsorgebereichsrat im Sinne der Kooperationsvereinbarung beraten und beschlossen.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat trägt gemeinsam mit den Pfarrern und den pastoralen Mitarbeiter(inne)n die Verantwortung für den Aufbau lebendiger Gemeinden in der Pfarreiengemeinschaft.
- (3) Als Pastoralrat hat er die Pfarrer in ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in den Gemeinden, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (4) Die Aufgaben des Seelsorgebereichsrates bestehen vor allem darin (siehe auch Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ III, 1.2):
 - a) zusammen mit den Pfarrern alle die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen zu beraten und gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarreiengemeinschaft zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,

- c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und für ihre Befähigung Sorge zu tragen,
 - d) gemeinsam mit den Pfarrern Sorge für die Koordination und Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu tragen und hierzu mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - e) für die verschiedenen Nöte der Menschen den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich mit aufzubauen und zu fördern,
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft zu sehen und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - g) die Jugendarbeit, insbesondere die Jugendverbandsarbeit, zu ermöglichen und zu fördern,
 - h) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
 - i) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - j) die Verantwortung für Mission und Eine Welt wachzuhalten und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen,
 - k) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,
 - l) katholische Organisationen, Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - m) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
 - n) die Pfarreiengemeinschaft regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft und ihre Probleme zu unterrichten,
 - o) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
 - p) im Falle der Direktwahl die Vertreter/innen für den Dekanatsrat zu wählen,
 - q) die Verpflichtung wahrzunehmen, vor Besetzung von Pfarrstellen in der Pfarreiengemeinschaft mit dem Erzbischof oder seinem Vertreter die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse des gesamten Seelsorgebereichs und der einzelnen Pfarrgemeinden zu besprechen,
 - r) zu überlegen, wie die bestmögliche Unterstützung, Wertschätzung, Würdigung und Anerkennung von Ehrenamtlichen erreicht werden kann.
- (5) Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, spricht der Seelsorgebereichsrat spätestens 1/2 Jahr vor der Neuwahl über die Kandidatengewinnung für den nächsten Seelsorgebereichsrat.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Seelsorgebereichsrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Schriftführer(in). Diese bilden zusammen mit dem Leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs den Vorstand.
- (2) Der Seelsorgebereichsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder des Seelsorgebereichsrates dies verlangen. Hierzu lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) nach Absprache mit dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (3) Der Seelsorgebereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Sitzungen des Seelsorgebereichsrates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.

- (6) Der Seelsorgebereichsrat kann die Pfarrgemeinderäte bzw. „pfarrlichen Gremien“ der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung beraten werden soll. Die Befugnisse des Seelsorgebereichsrates bleiben davon unberührt.

§ 5 Kirchenverwaltungen und Seelsorgebereichsrat

- (1) Kirchenverwaltungen und Seelsorgebereichsräte haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Dennoch bedarf es im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft einer guten Zusammenarbeit der Gremien.
- (2) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss bzw. die Gesamtkirchenverwaltung des Seelsorgebereichs entsendet eine(n) Vertreter(in) in den Seelsorgebereichsrat, die/der dort volles Stimmrecht hat.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Seelsorgebereichsrates oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls sie/er diesem Gremium nicht schon als Mitglied angehört. Sie/Er unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses bzw. der Gesamtkirchenverwaltung.
- (4) Der Seelsorgebereichsrat hat das Recht, bei bedeutenden Entscheidungen der Gesamtkirchenverwaltung gehört zu werden. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Oberbehörde fügt der Leitende Pfarrer dem Verwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Seelsorgebereichsrates bei.
- (5) Bevor der Gemeinsame Verwaltungsausschuss bzw. die Gesamtkirchenverwaltung über die Verteilung des Budgets in der Pfarreiengemeinschaft berät, findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Seelsorgebereichsrat statt. In dieser werden die Schwerpunkte der Verwendung der zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel beraten.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs. Die Satzung vom 29. Dezember 2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg